

1. Ist in Zollstrafsachen der Strafrichter an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zugehörigkeit einer konkreten Warengattung zu einer bestimmten Position des Zolltarifes gebunden?

St.R.D. §§. 260. 261.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1868 §§. 12. 18 (B.G.Bl. S. 317).

Rgl. Entsch. Bd. 7 Nr. 67.

III. Straffenat. Urt. v. 29. Januar 1885 g. L. u. Gen. Rep. 3236/84.

I. Landgericht Waagen.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz bezeichnet als erwiesen, daß die beiden Angeklagten H. und Ht. im April 1883 zehn Schock f. g. Färberpfähle aus Böhmen unverzollt und unter Umgehung der Zollstätte über die Zollvereinsgrenze nach Sachsen eingebracht und damit eine Zollbetrug nach §. 135 Nr. 5a und b des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 begangen haben. Unter näherer Feststellung der Beschaffenheit und des Gewichtes der eingeschwarzten Färberpfähle ist das Instanzurteil dahin gelangt, daß dieselben, „abweichend von der Ansicht der Zollbehörde“, nicht zu den unter Nr. 13d des mittels Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 erlassenen Zolltarifes (R.G.Bl. S. 212 flg.) aufgeführten, mit einem Zollsatz von 3 M für 100 Kilogramm belegten Holzwaren, sondern zu dem unter Nr. 13c, 2 dieses Tarifes gedachten, nur nach Höhe von 0,25 M für 100 Kilogramm verzollbaren Nußholze gehören. Demgemäß ist der Betrag des hinterzogenen Zolles dieser niedrigeren Tarifposition entsprechend festgestellt und der folchergestalt ermittelte Betrag der erkannten Strafe zu Grunde gelegt worden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft und die 1. Beschwerde der von der Verwaltungsbehörde eingelegten Revision machen übereinstim-

mend geltend, daß der Vorderrichter, indem er sich hinsichtlich der Tarifierungen der fraglichen Färbepfähle über die Festsetzung der Zollbehörde hinweggesetzt, in ein fremdes, seiner Kognition entzogenes Gebiet übergegriffen habe, da die Entscheidung der Frage, welcher Zollbetrag tarifmäßig für die betreffende Ware zu entrichten gewesen sei, zur Zuständigkeit nicht des Strafrichters, sondern der Verwaltungsbehörde gehöre, die hierauf bezügliche Entscheidung der letzteren den ersteren binde. Dieser Ansicht hat nicht beigetreten werden können.

Für die Entscheidung, ob eine strafbare Zolldefraudation vorliege, und für die Höhe der solchenfalls festzusetzenden, nach §. 135 W.Z.G.'s im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe bestehenden Strafe ist die Frage präjudiziell, ob die betreffende Ware überhaupt zollpflichtig sei, und unter welche Klasse von zollpflichtigen Waren dieselbe gehöre. Die gesetzliche Norm für die Beantwortung beider Fragen bietet das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 nebst den hierzu ergangenen Novellen. In diesen Gesetzen sind die Kategorien der zollpflichtigen Waren aufgeführt und ist der Zollsatz angegeben, der von einer jeden derselben zu entrichten ist. Nun wird das gesamte Strafverfahren von dem Grundsatz beherrscht, daß der Strafrichter, welcher über die Strafbarkeit einer Handlung entscheiden soll, alle Voraussetzungen, die für die Beantwortung der Schuldfrage, wie für die Festsetzung der Strafe maßgebend sind, selbständig zu erörtern und nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung zu schöpfenden Überzeugung festzustellen hat (§. 260 St.P.O.). Dies gilt auch von denjenigen Voraussetzungen, welche einem anderen, als dem eigentlichen strafrechtlichen Rechtsgebiete angehören, und so namentlich von Fragen des öffentlichen Rechtes, welche nach der einen oder nach der anderen der vorbezeichneten Richtungen für die von dem Strafrichter zu erteilende Entscheidung präjudiziell sind. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz könnte nur auf positiv gesetzlicher Grundlage zugelassen werden. An einer solchen fehlt es aber für die hier in Rede stehende Frage der Subsumtion eines bestimmten Warenartikels unter die entsprechende Position des Zolltarifes.

Mit Unrecht beruft sich zunächst die Revision der Verwaltungsbehörde auf die Vorschrift in §. 261 St.P.O. Der erste Absatz dieses Paragraphen bringt nicht eine singuläre Vorschrift, sondern nur eine Konsequenz des vorbezeichneten allgemeinen Grundsatzes in bezug

auf die Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses zum Ausdrucke, von welcher die Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlung abhängt.

Vgl. auch Motive zu §. 221 des Entwurfes der St. P. O. S. 147 flg. Hahn, Materialien Bd. 3 S. 201 flg.

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Bestimmung liegt in dem zweiten Absätze des §. 261, welcher das Recht, nicht die Pflicht des Strafrichters anerkennt, die Untersuchung bis zur Entscheidung des bürgerlichen Rechtsverhältnisses durch das Civilgericht auszuführen und von der Entscheidung des letzteren sodann für die Entscheidung der Strafsache denjenigen Gebrauch zu machen, der ihm nach Lage der Sache angemessen erscheint. Ebendeshalb kann aber auch aus der Bestimmung in §. 261 St. P. O. nicht ein *argumentum e contrario* für den Fall entnommen werden, daß die Entscheidung einer Strafsache die Erörterung von Vorfragen bedingt, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören. Vielmehr folgt auch hier aus jenem allgemeinen Grundsatz Recht und Pflicht des Strafrichters, die einschlagenden Fragen des öffentlichen Rechtes seiner selbständigen, von etwaigen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen der Verwaltungsbehörden unabhängigen Beurteilung zu unterziehen.

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde haben sich sodann auf die Vorschriften in den §§. 12 und 18 B. Z. G.'s vom 1. Juli 1869 bezogen. Der §. 18 B. Z. G.'s enthält nur eine Vorschrift über die Organisation der zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle berufenen Zollbehörden; derselbe erscheint für die hier zu entscheidende Frage ohne jede Bedeutung. Der §. 12 dagegen bestimmt zunächst im ersten Satze, daß zur richtigen Anwendung des Vereinzolltarifes das amtliche Warenverzeichnis dient, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Wenn im Anschluß hieran der Schlußsatz des §. 12 bestimmt, daß „Beschwerden über die Anwendung des Tarifes im einzelnen Falle im Verwaltungswege entschieden werden,“ so ist soviel klar, daß in dieser Vorschrift keinesfalls in einer irgend unzweideutigen Weise eine Beziehung auf ein etwaiges, wegen Zollhinterziehung anhängiges Strafverfahren enthalten und ausgesprochen ist, daß, soweit in diesem die Frage der Klassi-

figierung der im einzelnen Falle vorliegenden Ware unter eine bestimmte Position des Zolltarifes als Grundlage, sei es für die Entscheidung der Schuldfrage, sei es für die Straffestsetzung, in betracht gelangt, der Ausspruch der Zollbehörde über die Zugehörigkeit der Ware zu der bestimmten Position endgültig und den Strafrichter für die von ihm zu erteilende Entscheidung bindend sein solle. Der §. 12 ist enthalten im dritten Abschnitte des W. Z. G.'s über „Erhebung der Zölle“. Nach dem Wortlaute des Schlusssatzes, welcher nur von der Entscheidung von Beschwerden über die Anwendung des Tarifes bespricht, wie nach dessen Stellung im bezeichneten Abschnitte des Gesetzes mag aus demselben wohl die Vorschrift entnommen werden können, daß, soweit es sich um die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles für eine bestimmte Ware, sei es in dem eigentlichen Zollerhebungsverfahren, sei es in einem Verfahren handelt, welches den Anspruch auf Rückzahlung eines angeblich zu Unrecht erhobenen Zolles zum Gegenstande hat, hinsichtlich der Frage der Subsumtion der zu verzollenden Ware unter eine bestimmte Tarifnummer die richterliche Kognition ausgeschlossen, diese Frage vielmehr abschließend den Verwaltungsbehörden zugewiesen sein solle. Aus dieser Vorschrift aber die präjudizielle Kraft der Verwaltungsentscheidung auch für den Strafrichter abzuleiten, das findet in der Fassung des Gesetzes keine Rechtfertigung und erscheint namentlich durch die sofort zu erwähnenden, dem Erlasse des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorausgegangenen Vorgänge ausgeschlossen.

Das zwischen den Staaten des vormaligen Zollvereines vereinbarte Zollgesetz (publiziert durch das Königl. preussische Gesetz vom 23. Januar 1838, G.-S. S. 33 flg., durch das Königl. sächsische Gesetz vom 3. April 1838, G.- u. W.-Bl. S. 290 flg.) enthielt in §. 14 die dem §. 12 W. Z. G.'s vom 1. Juli 1869 entsprechende Bestimmung. Der Schlusssatz des §. 14 lautete dahin: „Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifes auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister (von der obersten Finanzbehörde, §. 14 des Königl. sächsischen Gesetzes) entschieden.“ Nahezu gleichlautend war der Schlusssatz des §. 12 des dem Zollparlamente vorgelegten Entwurfes des Vereinszollgesetzes gefaßt, nämlich dahin: „die dennoch über die richtige Anwendung des Tarifes etwa eintretenden Zweifel werden im Verwaltungswege entschieden“ (Anlage 4 zu

den Verhandlungen des deutschen Zollparlamentes von 1869 S. 2). Der Zweck des von einigen Mitgliedern des Zollparlamentes gestellten und nachmals ohne Debatte angenommenen Abänderungsantrages (Anlage Nr. 27 S. 125; Verhandlungen S. 189) war augenscheinlich der, einem bei der Vorberathung (Verhandlungen S. 34) geäußerten Bedenken entgegenzutreten, es könnte aus der Fassung des Entwurfes ein in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifendes Deklarationsrecht der Regierung bezüglich der Bestimmungen des Tarifes selbst abgeleitet werden, — ein Bedenken, welches durch die, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf die Entscheidung des einzelnen Falles einschränkende, Fassung des Gesetzes beseitigt erscheint. Eine sachliche Änderung ist damit offenbar weder gegenüber dem Entwurfe des §. 12 B.Z.G.'s, noch gegenüber dem §. 14 des früheren Zollgesetzes beabsichtigt worden. In der Praxis des vormaligen Königl. Preussischen Obertribunals aber hatte der Schlußsatz dieses §. 14 Auslegung dahin gefunden, daß durch denselben für das Strafverfahren den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Anwendung des Tarifes auf den einzelnen Fall keinerlei präjudizielle, den Richter bindende Kraft beigelegt, der letztere vielmehr, soweit die Subsumtion eines bestimmten Warenartikels unter den Tarif für die Frage, ob eine strafbare Zollhinterziehung vorliege, wie für die Festsetzung der von der Höhe der hinterzogenen Zollabgabe abhängigen Strafe maßgebend ist, zu völlig selbständiger Feststellung dieser präjudiziellen Vorfrage berufen sei.

Vgl. Entsch. des Ob.=Trib.'s vom 22. Nov. 1855 und 18. Okt. 1860 in Goldammer's Archiv Bd. 4 S. 233; Bd. 9 S. 64.

Hätte dieser feststehenden Praxis des preussischen höchsten Gerichtshofes gegenüber das B.Z.G. eine von der Rechtsprechung bis dahin nicht anerkannte Beschränkung der strafrichterlichen Kompetenz sanktionieren und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden die ihnen nach der Ansicht der Revision beizulegende bindende Kraft für die Entscheidung des Strafrichters beilegen wollen, so würde dies vom Gesetze zweifellos in unzweideutigerer Weise zum Ausdruck gebracht worden sein, als durch den, dem Sinne nach vom §. 14 des früheren Gesetzes nicht abweichenden und jedenfalls eine andere Auslegung nicht ausschließenden Schlußsatz des §. 12 B.Z.G.'s geschehen ist. Endlich kann auch für die von der Revision vertretene Ansicht nicht geltend gemacht werden, daß sehr häufig die Klassifikation zolltechnische,

daher nicht den Gerichten, wohl aber den mit Handhabung der Zollgesetze betrauten Behörden und Beamten beizumessende Kenntnisse erfordern werde. Denn, daß die Entscheidung eines Straffalles durch eine Vorfrage bedingt ist, deren Beurteilung eine besondere, außerhalb der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Sachkunde erfordert, ist überhaupt nicht selten; wie beim Zutreffen dieser Voraussetzung auch sonst das Gericht Sachverständige zuziehen, insbesondere nach Beschaffenheit der Sache die gutachtliche Äußerung einer Verwaltungsstelle, in deren Geschäftskreis die Frage einschlägt, einholen wird, so werden in den Strafsachen wegen Zollhinterziehung nach Umständen in gleicher Weise die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung hergestellt werden müssen.

Der Nachweis, daß mit der Vorschrift in §. 12 V.Z.G.'s für das Gebiet des Zollstrafverfahrens eine Abweichung von dem mehrerwähnten allgemeinen Grundsatz des Strafprozeßrechtes habe eingeführt werden sollen, kann daher nicht als vorliegend anerkannt werden. Das Instanzgericht hat mithin seine Kompetenz nicht überschritten, indem es die Frage, ob die hier in Rede stehenden Färberpfähle ihrer festgestellten Beschaffenheit nach unter Position 13 c oder unter Position 13 d des Zolltarifes fallen, seiner selbständigen Beurteilung und Entscheidung unterzog.